

Satzung des Oldtimer Hobby Club

§1 Name und Sitz des Verein

- 1.1 - Der Verein führt den Namen Oldtimer Hobby Club, im weiteren als O-H-C bezeichnet.
- 1.2 - Der Sitz des O-H-C ist Anröchte.
- 1.3 - Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 3.1 - Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt von historischen Fahrzeugen und Produkten beliebiger Marken, sowie der Darstellung dieser Produkte und Fahrzeuge als erhaltenswertes technisches Kulturgut in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Pflege von historischen Dokumentationen und Unterlagen zu diesen Fahrzeugen & Produkten.
- 3.2 - Der O-H-C ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

- 7.1 - Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist dabei schriftlich zu stellen. Die Verwendung eines Onlineformulars ist zulässig, sofern der Vorstand dieses beschließt und bereitstellt.
- 7.2 – Vor Aufnahme in den O-H-C ist eine Teilnahme am Monatsstammtisch zwingend erforderlich.
- 7.3 - Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft. Er kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- 7.4 - Zum Ehrenmitglied können auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.5 - Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Eingang des Erstbeitrages. Der Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Über die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand entschieden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, in grober Weise und beharrlicher Verstoß gegen die Mitgliedspflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf eigenen Wunsch durch Antragsstellung den Sachverhalt auf der Jahreshauptversammlung darstellen und eine Rücknahme des Ausschlusses durch die Jahreshauptversammlung fordern. Bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands durch die Organe, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im Januar eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift beziehungsweise E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/in und Wahlleiter/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Wahl der Vorstandsvorsitzenden erfolgt in nicht-geheimer Form, jedoch nicht per Handzeichen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Kandidaten werden von den Mitgliedern für das jeweilige Amt vorgeschlagen oder können sich selbst nominieren. Der Kandidat hat das Recht eine Nominierung im Vorfeld abzulehnen, oder zu

ändern. Jedes Mitglied hat für die Wahl des Vorstandes, pro zu wählendem Vorstandsmitglied eine Stimme (z.B. bei Ausfall durch Krankheit, Tod oder Austritt aus dem Verein muss nicht zwingend der komplette Vorstand neu gewählt werden). Vor der Wahl werden Stimmkarten ausgeteilt. Dabei steht eine Karte für eine Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Eine Blockwahl ist bei Vorstandswahlen unzulässig. Auf jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Amtsinhaber/in ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Jede Wahl erfordert eine Annahme der Wahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Diese darf abweichend per Handzeichen erfolgen. Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Bestelldauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, siehe hierzu auch §13.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sowie zeitnah den Mitgliedern im Wortlaut zugänglich zu machen ist.

§11 Organe des O-H-C

11.1 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des zweiten Vorsitzenden) auszuüben.

Beschlüsse des Vorstandes sind Mehrheitsentscheide mit mindestens 2 Ja-Stimmen, sofern in der Satzung zum jeweiligen Punkt nicht die Einstimmigkeit gefordert ist. Das gilt auch, wenn der Vorstand bei einer Sitzung oder durch den Austritt eines Mitglieds nicht vollzählig ist.

Der Vorstand wird für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung in nicht geheimer Wahl gemäß den Vorgaben aus §10 gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist dieses Amt auf der folgenden

Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Bis dahin ist auch keine Ernennung zu Beisitzern möglich, da die Einstimmigkeit mit 3 Vorstandsstimmen nicht mehr herstellbar ist. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes ändert sich dadurch nicht. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens zwei Personen bestehen um beschlussfähig zu sein und alle von ihm auszuführenden Funktionen müssen vergeben sein, ansonsten ist schnellst möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Gesamtvorstand neu zu wählen.

Vorstandssitzungen haben mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Es ist Protokoll zu führen, dass zeitnah den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu verwahren.

Nach der Wahl sind die folgenden Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern aufzuteilen.

-Öffentlichkeitsarbeit

-Schriftführer (Umfasst ebenfalls die Führung der Mitgliederlisten u. Fahrzeugregister)

-Mitgliederbetreuung

-Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Funktionsämter einrichten

Die Aufgabenverteilung ist schnellstmöglich den Mitgliedern mitzuteilen.

11.2 - Beisitz

Der Vorstand kann per einstimmigen Beschluss bis zu drei Mitgliedern zu Beisitzern ernennen und diesen die Teilnahme an den Vorstandssitzungen gestatten. Aufgabe der Beisitzer ist es den Vorstand zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind nicht stimmberechtigt, Ihnen können aber mit Ausnahme der Funktion des Kassenwarts andere Funktionen übertragen werden.

11.3 – Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beisitz angehören darf. Dieser wird für ein Jahr gewählt und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung zum zurückliegenden Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer ist jedes Jahr neu zu wählen. Jedes Mitglied kann nur einmal alle 3 Jahre zum Kassenprüfer gewählt werden. Auch der Kassenprüfer muss durch die Jahreshauptversammlung entlastet werden.

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich auf Veranstaltungen des O-H-C in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Verein nicht geschädigt wird. Übermäßiger Alkoholgenuß, laute Musik oder Belästigung anderer Personen, u. a. durch sog. Kavaliertarts oder Burn-outs sind zu unterlassen und auf Veranstaltungen des O-H-C untersagt. Die Mitglieder verpflichten sich in diesem Zusammenhang zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum respektvollen Umgang mit den anderen Mitgliedern und Dritten.

Die Mitglieder verpflichten sich, beim Auf- und Abbau von Hauptveranstaltungen des Vereins (Saison- oder Jahrestreffen etc.) aktiv Leistung von Arbeitseinsatz zu erbringen. Verhinderung aus wichtigem Grund muss dem Vorstand frühzeitig gemeldet werden.

Informationen, die durch die Mitgliedschaft im Verein erworben werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verein darf nach außen hin nur durch den Vorstand und im Sinne Ihrer Aufgaben auch eingeschränkt von den Beiräten vertreten und nach außen hin dargestellt werden. Das einzelne Mitglied hat die unangemessene und übertriebene Darstellung des Vereins in Medien, speziell im Internet zu unterlassen.

§13 Satzungsänderungen und Clubauflösung

13.1 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nur in Mitgliederversammlungen beschlossen. Dafür sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

13.2 - Vereinsauflösung

Der Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Die Liquidierung des Vereins erfolgt in diesem Fall durch den amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Balthasar Kinder- und Jugendhospiz Olpe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nachfolgend wird die Balthasar Kinder- und Jugendhospiz wie folgt benannt:

Balthasar

Kinder- und Jugendhospiz

Maria-Theresia-Str. 30a

57462 Olpe

Tel. 02761 9265-40

E-Mail: kontakt@kinderhospiz.de

Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)

Maria-Theresia-Str. 42a

57462 Olpe

Tel.: 02761 9265-0

Fax: 02761 9265-18

E-Mail: [kontakt\(at\)gfo-online.de](mailto:kontakt(at)gfo-online.de)

Homepage: www.gfo-online.de

Registergericht: AG Siegen, HRB 6720

USt-Identifikationsnummer: DE 186125603

Anröchte, 05.10.2019

Vorstehende Satzung wurde am 05.10.2019 errichtet:

§ 13 Absatz 13.2 – Vereinsauflösung - geändert mit Beschluss vom 01.02.2020